Tägliche Rundschau
4./X. 1916

36

Neue Bundesratsverordnungen über Futtermittel.

In der heutigen Sitzung des Bundesrats wurden den Entwürfen einer Verordnung über Futtermittel und einer solchen über zuckerhaltige Futtermittel die Zustimmung erteilt. Die Verordnung über Futtermittel tritt an die Stelle der geltenden Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915. Sie erstreckt sich im Gegensatz zu der bisherigen Verordnung auf alle Futtermittel mit Ausnahme des Rauhfutters, Pferdemöhren, der Futterrüben sowie derjenigen Futtermittel, für die besondere Verordnungen bestehen. Zu diesen Futtermitteln gehören insbesondere Hafer, Gerste, die Kartoffeln und ihre Erzeugnisse. Bei dem bisherigen Zustande war es möglich, daß die auf der Liste nicht angeführten Mittel, die noch dazu in den meisten Fällen minderwertig waren, dem freien Markt zugeführt und zu beliebigen Preisen verkauft wurden. Dieser die Interessen der Verbraucher schädigende Zustand ist nunmehr beseitigt.

Ein weiterer Schutz gegen den Vertrieb minderwertiger Futtermittel ist in der Verordnung dadurch geschaffen, daß Mischfuttermittel, die häufig als Unterschlupf für die minderwertigsten Dinge dienen, in Zukunft nur noch mit behördlicher Genehmigung hergestellt werden dürfen. Der bisher schon bestehende Zwang, die der Verordnung unterstehenden Futtermittel durch die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte abzusetzen, ist unverändert geblieben, ist aber nunmehr auf alle Futtermittel ausgedehnt. Die der Bezugsvereinigung zufließende Auflage auf den Preis der Futtermittel dient nach wie vor zur Beschaffung hochwertiger Futtermittel. Besondere Vorschriften enthält die neue Verordnung über den Verkehr mit Saatgut von Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Peluschken und Gemenge von Hülsenfrüchten.

Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel ersetzt die bestehende Verordnung vom 25. September 1915. Die Grundzüge dieser Verordnung sind beibehalten worden. Aenderungen ergeben sich daraus, daß die Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 19. September 1916 eine Verfütterung von Rüben und Zucker grundsätzlich nicht mehr zuläßt. Der Fortfall des Zuckers als Futter ändert an der bestehenden Lage nichts, da Futterzucker schon seit langer Zeit nicht zur Verfügung steht.

Den Wünschen der rübenbauenden Landwirte, eine Rückgabe der Melasse zuzulassen, konnte leider wegen der entgegenstehenden berechtigten Ansprüche der Ersatz-Nahrung und Futtermittelerzeugung nicht entsprochen werden. Die Menge der an die Erzeuger von den Zuckerfabriken zurückzuliefernden Schnitzel konnte gegen das Vorjahr mit Rücksicht auf die Lage des Futtermittelmarktes nicht heraufgesetzt werden. Wenn die vielfach weitergehenden Erwartungen der Rübenbauer auf Rückgabe der Futterabfälle nicht erfüllt werden konnten, so ist die Ursache dafür der schon eingetretene und noch zu erwartende starke Ausfall in der Futtermitteleinfuhr aus dem Auslande.